
Kulturförderungsgesetz ¹

(Vom 16. März 2005)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 1. Grundsatz

¹ Der Kanton fördert das kulturelle Leben in seiner Vielfalt.

² Er achtet dabei die Freiheit der Kulturschaffenden.

§ 2 2. Ausnahmen

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf die Kulturpflege (Erhaltung und Pflege schützenswerter Kulturgüter) und die Abgeltung kultureller Leistungen von ausserkantonalen Kulturinstituten.

§ 3 3. Kulturförderung

Der Kanton fördert das kulturelle Leben durch:

- a) Ausrichtung von Kantonsbeiträgen;
- b) Zusicherung von Defizitgarantien;
- c) Auszeichnung von Personen und Institutionen, die sich um das kulturelle Leben verdient gemacht haben;
- d) Eigenaktivitäten wie Ankäufe von Werken für die kantonale Kunstsammlung, Herausgabe der Schriftenreihe „Schwyzer Hefte“, Mitbeteiligung an Künstlerateliers usw.

II. Beitragsgewährung

§ 4 1. Kriterien

Der Kanton betreibt Kulturförderung vor allem nach den Kriterien:

- a) Qualität, Originalität und Innovation;
- b) Berücksichtigung möglichst aller Kultursparten und Regionen im Kanton Schwyz;
- c) Bedeutung für den Kanton Schwyz;
- d) Bezug zum Kanton Schwyz;
- e) Sicherung und Pflege der Volkskultur.

§ 5 2. Arten

Der Kanton leistet Beiträge insbesondere für:

- a) Unterstützung von Kulturträgern und Kulturschaffenden;
- b) Veranstaltungen und Anlässe;
- c) Ausstellungen;
- d) Forschungsarbeiten;
- e) Publikationen;
- f) Projekte.

§ 6 3. Ausnahmen

Kantonsbeiträge werden nicht ausgerichtet, wenn:

- a) kulturelles Schaffen bereits auf andere Weise vom Kanton gefördert wird;
- b) kulturelles Schaffen vorwiegend auf das Gebiet einzelner Gemeinden bezogen ist;
- c) Kulturstätten oder Veranstaltungen hauptsächlich gewinnorientiert sind.

§ 7 4. Bedingungen

Kantonsbeiträge können abhängig gemacht werden von:

- a) angemessenen Eigenleistungen des Gesuchstellers;
- b) Leistungen beteiligter Gemeinden;
- c) Leistungen interessierter Dritter.

§ 8 5. Pauschalbeiträge

Der Regierungsrat kann auf der Basis von Leistungsvereinbarungen Kantonsbeiträge in Form von jährlichen Pauschalbeiträgen ausrichten.

§ 9 6. Ausschluss eines Rechtsanspruchs

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen des Kantons.

III. Finanzierung

§ 10 Fonds

¹ Es besteht ein Fonds zur Förderung der Kultur (Kulturfonds) als Spezialfonds. Die Mittel des Fonds sind zur Förderung des künstlerischen Schaffens und der kulturellen Bestrebungen zu verwenden.

² Der Kantonsrat beschliesst alljährlich mit dem Voranschlag eine Einlage in den Kulturfonds zu Lasten des allgemeinen Staatshaushaltes.

³ In den Kulturfonds können auch andere zur Verfügung stehende Mittel eingelegt werden.

IV. Organisation und Verfahren

§ 11 1. Regierungsrat

Der Regierungsrat:

- a) übt die Aufsicht über die Kulturförderung aus;
- b) wählt eine Kulturkommission für eine Amtsdauer von vier Jahren und bezeichnet deren Präsidenten bzw. Präsidentin;
- c) bezeichnet das für die Kulturförderung zuständige Departement;
- d) kann für spezielle Fragen Fachkommissionen und Experten einsetzen;
- e) regelt die Aufgaben, Befugnisse und finanziellen Kompetenzen der Kulturkommission und des für die Kulturförderung zuständigen Departements.

§ 12 2. Kulturkommission

¹ Die Kulturkommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

² Der Regierungsrat legt fest, welche Stellen beratend in der Kommission mitwirken.

§ 13 3. Rechtsmittel

Verfahren und Rechtsmittel richten sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege.²

V. Schlussbestimmungen

§ 14 1. Vollzug

Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragt.

§ 15 2. Volksabstimmung, Inkraftsetzung

¹ Dieses Gesetz wird der Volksabstimmung unterbreitet.

² Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident: Dr. Martin Michel
Die Protokollführerin: Margrit Gschwend

¹ SRSZ 671.110.

² SRSZ 234.110.